

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 304 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes in Salzburg (Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 6. Februar 2013 in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller und Landesrat Eisl sowie der ExpertInnen Dr. Valentini (Referat 8/01), Hofrat Mag. Loidl MBA (Abteilung 14), Hofrätin Mag. Jindra-Feichtner MBA, Dr. Brauhart und Mag. Oberascher (UVS) und MMag. Dr. Russbacher (MD/00) geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage befasst.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht das Modell einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Durch die gleichzeitige Eingliederung der Aufgaben der bestehenden Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag sowie bestimmter weisungsfrei gestellter Kollegialorgane in die Verwaltungsgerichte erfolgt eine Vereinheitlichung des Behördenaufbaus.

Dadurch soll es zu einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes kommen und in Folge zu einer Verwaltungsreform durch den Entfall der administrativen Berufungsinstanzen zugunsten von Verwaltungsgerichten erster Instanz, was zu einer Straffung und Verkürzung von Verwaltungsverfahren führen soll. Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2014 in Kraft treten.

Die Landesverwaltungsgerichte entscheiden über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde und gegen Weisungen an die Kollegien der Landes- und Bezirksschulräte, wird in den Erläuterungen zur Vorlage ausgeführt (Art 130 Abs 1 B-VG). Landesgesetzlich können die Gerichte zusätzlich noch zur Entscheidung über Beschwerden gegen nicht von Art 130 Abs 1 B-VG umfasste Maßnahmen innerhalb der Hoheitsverwaltung, über Beschwerden gegen rechtswidriges Verhalten eines Auftraggebers im Vergabeverfahren sowie über dienstrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband mit Vertragsbediensteten berufen werden. Außer in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden gibt es ab dem 1. Jänner 2014 keinen administrativen Instanzenzug mehr, das Rechtsmittel der Berufung ist daher dann weitgehend obsolet.

Die Gesetzesvorlage enthält die zur Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes in Salzburg erforderlichen Organisations- und Dienstrechtsbestimmungen. Art 135 Abs 1 B-VG räumt die

Möglichkeit ein, in Bundes- oder Landesgesetzen die Mitwirkung von Laienrichtern an der Rechtsprechung vorzusehen. Die Vorlage enthält außerdem die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen für die Mitwirkung von Laienrichtern an der Rechtsprechung. Neu vorgesehen ist auch ein Geschäftsverteilungsausschuss, den die Vollversammlung aus ihrer Mitte zu wählen hat und dem die Erlassung der Geschäftsverteilung sowie die in bestimmten Ausnahmefällen mögliche Abnahme von Geschäftsfällen als Aufgaben zugewiesen sind.

Landeshauptfrau Mag. Burgstaller bezeichnet das Landesverwaltungsgerichtsgesetz als Meilenstein. Zudem werde im Sinne der Sparsamkeit und Effizienz das Landesverwaltungsgericht aus dem UVS (Unabhängigen Verwaltungssenat) und seinen kompetenten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hervorgehen.

Die Sprecher aller Landtagsparteien kündigen die Zustimmung zur Gesetzesvorlage an.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ, ÖVP, FPÖ und Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 304 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 6. Februar 2013

Der Vorsitzende:
Kosmata eh

Der Berichterstatter:
Ing. Mag. Meisl eh

Beschluss des Salzburger Landtages vom 6. Februar 2013:

In der Sitzung des Landtages wurde ein SPÖ-Abänderungsantrag eingebracht. Der Abänderungsantrag wurde mit den Stimmen von SPÖ, FPÖ und Grünen gegen die ÖVP – sohin mehrstimmig – zum Beschluss erhoben.

Abänderungsantrag
zu Nr 320 der Beilagen, 5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode

Der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Vorlage der Landesregierung Nr 304 der Beilagen enthaltene Gesetz über die Organisation des Landesverwaltungsgerichtes in Salzburg (Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetz – S.LVwGG) wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass der § 29 wie folgt lautet:

„Ersternennung

§ 29

(1) Landesbedienstete, die am 1. April 2013 Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Salzburg sind, können sich bis 20. April 2013 um die Ernennung als Richterin oder Richter bewerben. Die oder der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates in Salzburg kann sich innerhalb dieser Frist auch für die Funktion der Präsidentin bzw des Präsidenten, die oder der Stellvertretende Vorsitzende für die Funktion der Vizepräsidentin bzw des Vizepräsidenten bewerben.

(2) Ein Recht auf Ernennung zur Richterin oder zum Richter haben jene Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Salzburg, die

1. sich gemäß Abs 1 erster Satz rechtzeitig darum bewerben und
2. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der Tätigkeit als Richterin oder Richter verbunden sind, aufweisen.

(3) Die Leiterin oder der Leiter des Unabhängigen Verwaltungssenates in Salzburg hat überdies ein Recht auf Ernennung zur Präsidentin bzw zum Präsidenten, die Stellvertretende Leiterin oder der Stellvertretende Leiter ein Recht auf Ernennung zur Vizepräsidentin bzw zum Vizepräsidenten, wenn sie

1. sich gemäß Abs 1 zweiter Satz rechtzeitig darum bewerben und
2. über die persönliche und fachliche Eignung im Sinn des Abs 2 Z 2 hinaus auch jene speziellen Anforderungen erfüllen, die sich aufgrund der mit der Funktion der Präsidentin oder des Präsidenten bzw der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten verbundenen Leitungsaufgaben ergeben.

(4) Die Landesregierung hat jene Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates in Salzburg, die die Voraussetzungen gemäß Abs 2 erfüllen, bis zum 20. Mai 2013 zu Richterinnen oder Richtern zu ernennen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs 3 gilt dies auch für

die Ernennung der Leiterin oder des Leiters des Unabhängigen Verwaltungssenates zur Präsidentin bzw zum Präsidenten bzw der Stellvertretenden Leiterin oder des Stellvertretenden Leiters zur Vizepräsidentin bzw zum Vizepräsidenten.

(5) Die Landesregierung hat Bewerbungen gemäß den Abs 1 und 2 zur Richterin oder zum Richter mit schriftlichem Bescheid abzulehnen, wenn die Bewerberin bzw der Bewerber die Voraussetzungen des Abs 2 nicht erfüllen. Ebenso ist bei Bewerbungen um Ernennung zur Präsidentin oder zum Präsidenten bzw zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, wenn die Bewerberin bzw der Bewerber die Voraussetzung des Abs 3 erfüllt.

(6) Die erforderlichen weiteren Richterinnen und Richter sind nach öffentlicher Ausschreibung (§ 2 Abs 4) von der Landesregierung bis zum 30. Juni 2013 zu ernennen. Bis zu diesem Zeitpunkt haben für den Fall, dass die Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten nicht gemäß Abs 4 vorgenommen werden kann, auch diese Ernennungen zu erfolgen. Die allenfalls erforderliche Neubegründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses hat mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 zu erfolgen. Richterinnen und Richter, die keine Landesbediensteten sind, erhalten für die bis zum Beginn des Dienstverhältnisses erforderliche Mitwirkung in der Vollversammlung (§ 30) und allenfalls im Geschäftsverteilungsausschuss einen Aufwandsersatz, der unter sinngemäßer Anwendung der für Richterinnen und Richter geltenden Bestimmung des Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetzes zu ermitteln ist.

(7) Richterinnen und Richter, die bisher schon Landesbedienstete waren und gemäß Abs 2 ernannt worden sind, erhalten jedenfalls eine Besoldung in der Höhe, die ihrem Monatsbezug (§ 71 Abs 2 L-BG) oder ihrem Monatsentgelt (§ 42 Abs 1 zweiter Satz des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes 2000) unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Ernennung entspricht.“

Salzburg, 6. Februar 2013